

Kurztitel

Abkommen betreffend die Übung AMADEUS 2002

Kundmachungsorgan

BGBI. III Nr. 99/2002

§/Artikel/Anlage

Art. 6

Inkrafttretensdatum

30.05.2002

Text**ARTIKEL SECHS****FLUGUNFÄLLE ODER -ZWISCHENFÄLLE**

Im Falle von Unfällen oder größeren Zwischenfällen auf dem Hoheitsgebiet eines Staates, dessen Truppen an der Übung teilnehmen, in die ein Luftfahrzeug eines anderen teilnehmenden Staates verwickelt ist, ist es den militärischen Experten dieses Staates gestattet, an der Untersuchungskommission des Staates, wo sich der Unfall oder der Zwischenfall ereignet hat, teilzunehmen.